

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 pag.)



Schulordnung,

2/22

für die

Landschulen

des Fürstenthums Anhalt-Bernburg.



BERNBURG,

gedruckt bey Johann Ludewig Starcken, 1779.

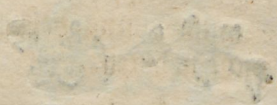


Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or signature.

Handwritten text, possibly a title or heading.

Handwritten text, possibly a date or location.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.





Caput I.
Von den Schulanstalten überhaupt.

Sect. I.

Von der Direction und Inspection der Schulen.

§. 1.

Die Landschulen und deren Anstalten stehen unter der Direction des Consistorii, und muß dasselbe die durch diese Schulordnung bestimmte Maßregeln zur festen Richtschnur nehmen.

§. 2.

Die Inspection hat der Prediger jedes Orts, welcher nicht nur auf die ganze Schulanstalt überhaupt seine ganze Absicht richten, sondern insbesondere auf die unten vorgeschriebenen Pflichten der Lehrer und der Schüler fleißig inspiciren, und zu diesem Ende wenigstens die Woche zweymal die Schule besuchen, und da-

42

bey



bey auf die Lehr- und Unterrichtsart genau acht haben, und besorgt seyn muß, daß die Schulordnung sowol im ganzen, als in ihren Theilen befolgt werde.

§ 3.

Findet der Prediger bey gehaltener Inspection, daß der Lehrer auf seiner Seite seine Pflichten nicht ganz erfüllet, und zwar, daß er in seiner Unterrichtsart, oder in Haltung guter Ordnung, oder sonst in seinen übrigen Pflichten fehlet, so muß er zwar selbigen in Gegenwart der Schüler nicht corrigiren, damit dadurch das Ansehn des Lehrers nicht geschwächt werde; nach der Schule hat er ihm aber die bemerkten Fehler zu sagen, und ihn zur Verbesserung anzumahnen.

§ 4.

Findet der Prediger Fehler, die er seiner öftern Ermahnung ohnerachtet, so an Lehrenden als Lernenden, nicht abhelfen kann; so muß er diese Fehler bey dem zu erstattenden Schulberichte dem Consistorio melden.

§ 5.

Nachdem auch unten Sect. 4. §. 1. geordnet ist, in welchen Jahren die Kinder in die Schule geschickt werden sollen, und was dabey der Eltern Pflicht sey; so hat der Prediger, als Inspector der Schule, den Eltern und Vormündern, welche ihr Kind in die Schule bringen wollen,

wollen, den Inhalt der 4 und 5ten Section zu-
 erst entweder vorzulesen, oder nach Umständen ihnen
 sonst davon Eröffnung zu thun, damit sie von diesen
 Schulgesetzen und ihren Pflichten dabey völlig unter-
 richtet werden.

Sect. 2.

Von der äußerlichen Ordnung in der Schulstube.

§. 1.

Muß der Lehrer dahin sehen, daß die Schulstu-
 be reinlich gehalten werde. Darf auch der Lehrer oder
 seine Familie die Schulstube nicht zu seiner Wohn-
 stube machen, oder sonst seines öconomischen Nutzens
 wegen selbige mißbrauchen.

§. 2.

Weil von den Kindern des Winters Holz und Licht,
 oder Geld dafür gegeben wird, so behält es beyder an je-
 dem Orte hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

Sect. 3.

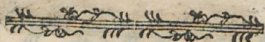
Wie viel Stunden täglich in jeder Woche gelehret
 werden sollen.

§. 1.

Die Schule soll künftig im Sommer, also von
 Ostern bis Michaelis um 7 Uhr anfangen, und bis 10

Uhr

Uhr



Uhr Vormittags wahren, und des Nachmittags von 1 Uhr bis 4 Uhr gehalten werden. Des Winters aber als von Michaelis bis Ostern, soll die Schule des Morgens um 8 Uhr angehen, und des Vormittags bis 11 Uhr, auch des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr gehalten werden. Jedoch sind des Mittwochs und Sonntags Nachmittags Ferien, wie unten Sect. 10. geordnet ist.

§. 2.

Weil es auch die Wohlfahrt der ganzen Schule, und folglich der sämtlichen Jugend erfordert, daß diese Schulstunden von allen Schülern fleißig besucht werden; so hänget es nicht von den Eltern oder Vormündern ab, daß ihre Kinder oder Pflēgbefohlene nur diese oder jene Stunden in die Schule gehen sollen, indem die Schulstunden, wie vorgeschrieben, ohne Ausnahme gehalten werden müssen, es sey denn, daß in dem ein oder dem andern Falle eine Ausnahme von dem Prediger als Inspector der Schule gebilliget würde.

§. 3.

Indem die Prediger die gewöhnlichen Kinderlehren bisher öfters und mehrentheils in den vorher bestimmten Schulstunden gehalten, wodurch es geschehen ist, daß die Kinder, welche in die Kinderlehre in den
fort.

fortdaurenden Schulstunden gegangen, eine Lection haben versäumen müssen; so soll das Consistorium zu Abhelfung dieser Hinderung bey den Kinderlehrhalten den Predigern es dahin verfügen, daß diese Prediger ihre Kinderlehren des Montags und Frentags, und zwar des Sommers von 10 bis 11 Uhr, des Winters aber von 11 bis 12 Uhr halten.

Sect. 4.

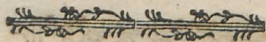
Von welchen Jahren die Kinder in die Schule gehen, und wie lange sie darinnen bleiben sollen.

S. 1.

So bald die Kinder 5 Jahr alt sind, müssen sie von den Eltern und Vormündern in die Schule geschickt, und vor dem 15ten Jahre nicht wieder heraus genommen werden, und wenn sie auch zu Erlernung eines Handwerks oder zu Tagelöhnern und Handarbeitern nur können bestimmt werden.

S. 2.

Weil nun wahrgenommen worden ist, daß einige Eltern für die Wohlfahrt ihrer Kinder nicht sorgsam genug sind, und daher ihre Kinder zu spät in die Schule schicken; so soll von dem Lehrer halbjährig Term. Ostern und Term. Michaelis eine Specification der Kinder, so über



über 5 Jahr sind, und noch nicht in die Schule gehen, aus dem Kirchenbuche gefertigt, und diese Specification an den Prediger als Inspector der Schule gegeben werden, damit dieser in den halbjährig an das Consistorium zu erstattenden Schulberichte davon Gebrauch machen kann.

§. 3.

Ohne Vorwissen des Predigers, als Inspector der Schule, und ohne von demselben unentgeltlich ertheiltes Attestat, daß das Kind die erforderlichen Schuljahre ausgehalten, sondern sich auch während der Zeit fleißig und ordentlich betragen, soll und darf kein Kind aus der Schule genommen werden.

Sect. 5.

Von den Pflichten der Eltern, Vormünder, Anverwandten und Dienstherren, welche für die Kinder des Schulgehens wegen, Sorge tragen sollen.

§. 1.

Eltern, Vormünder, oder wo dergleichen erman-
geln, die nächsten Anverwandten, sind schuldig, die Kin-
der, so bald sie 5 Jahre alt sind, in die Schule zu schicken,
und vor dem 15ten Jahre, und ohne Vorwissen des
Predigers, als Inspector der Schule, und ohne von
demselben erhaltenes Attestat, daß das Kind nicht nur
die

— — — — —

die erforderlichen Schuljahre ausgehalten, sondern sich auch während der Zeit fleißig und ordentlich betragen, nicht wieder aus der Schule zu nehmen.

§. 2.

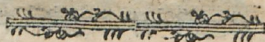
Sollten sie dawider handeln, so sollen auf geschene Anzeige des Predigers, dergleichen Eltern, Vormünder oder Auoerwandten, denen die Erziehung der Kinder obliegt, nicht nur das Schulgeld von der Zeit an, da das Kind 5 Jahr alt gewesen, bis zu der Zeit, da es wirklich in die Schule geschickt worden ist, desgleichen von der Zeit, da es zu frühzeitig und ohne Bewilligung des Predigers, aus der Schule genommen worden, bis zum 15ten Jahre an den Schullehrer bezahlen, sondern überdies noch von dem Consistorio mit Geld- oder Gefängnißstrafe nach Befinden der Umstände belegt werden.

§. 3.

Sie sollen auch die Kinder, welche in die Schule gehen, zur fleißigen und ordentlichen Besuchung der bestimmten Schulstunden anhalten. Muß das Kind wegen Krankheit oder anderer nöthigen Hinderung aus der Schule bleiben, so müssen sie es dem Lehrer des Kindes melden, damit die Kinder nicht eigenmächtig und ohne gnugsame Ursache aus der Schule bleiben. Sollte

B

sich



sich finden, daß die Eltern oder Vormünder die Kinder von der Schule zurück hielten, so wird dieses als ein Ungehorsam gegen die Obrigkeit angesehen, und nach Befinden ernstlich bestrafet.

S. 4.

Die Eltern, Vormünder und alle diejenigen, so die Erziehung des Schulkindes haben, sollen auch zu Hause gute Zucht mit ihren Kindern halten, sie zum Gehorsam gegen ihre Lehrer, und zur genauen Befolgung der Schulgesetze ermahnen, und besonders darauf sehen, daß die Kinder die in der Schule erlerneten Lehren wiederholen, das, was ihnen zu arbeiten und zu lernen aufgegeben worden ist, thun, auch sich auf die folgende Lektion vorbereiten mögen.

S. 5.

Haben die Eltern Beschwerden über den Lehrer eines Kindes, so müssen sie ihre Beschwerden dem Prediger als Inspector der Schule sagen, damit dieser deshalb mit dem Lehrer des Kindes spricht, und nach Befinden der Sache den Beschwerden abhilft. Daß aber die Eltern wegen habender Beschwerden entweder öffentlich in der Schule, oder in des Lehrers Hause, ihn zur Rede setzen wollen, solches ist bey 7 Rthlr. und nach Umständen, Gefängnißstrafe verbothen.

S. 5.

§. 6.

Lezlich müssen auch die Eltern und Vormünder dafür sorgen, daß dem Lehrer das gewöhnliche Schulgeld unweigerlich zur bestimmten Zeit gegeben werde.

Seß. 6.

Von des Schullehrers Besold und Schulgelde.

§. 1.

Der Schullehrer soll seinen bestimmten Besold und das gewöhnliche Schulgeld ordentlich und zu rechter Zeit haben, dafür der Prediger als Inspector der Schule alle Sorgfalt tragen, allenfalls die Hinderungen, so er nicht heben kann, dem Consistorio anzeigen muß.

§. 2.

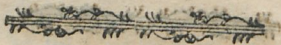
Finden sich einige Eltern in Verichtigung des Schulgeldes nachlässig und säumig, und der Lehrer kann auch durch Vermittelung des Predigers sein verdientes Schulgeld nicht erhalten, so kann der Lehrer die Restspecification dem Amte übergeben, und um Verfügung an die säumigen Eltern bitten.

Seß. 7.

Von des Schullehrers nöthigen Eigenschaften seiner Tüchtigkeit, und Schuldigkeit in Ansehung seines Schuldienstes überhaupt.

B 2

S. 1.



S. 1.

Da der Unterricht der Jugend von der äusersten Wichtigkeit, und der Nutzen desselben so allgemein ist, daß davon die wahre Wohlfahrt eines ganzen Landes abhanget; so ist auch auf die erforderlichen Eigenschaften und Tüchtigkeit des Lehrers, und auf die Art und Weise seiner Unterrichtung besonderes Absehen zu richten. Es muß demnach ein Schullehrer, welcher der Jugend sowol in dem Christenthume als den andern Wissenschaften eine gründliche Erkenntniß beybringen, und seine Schulkinder zur Tugend erziehen will, außer den nöthigen Geschicklichkeiten, eines stillen, ehrbaren und unbescholtenen Wandels, gottesfürchtig, fleißig, und in seinen Unterricht deutlich und faßlich seyn. Uebrigens muß er zu den Schulkindern Liebe, und mit ihnen viele Geduld haben. Die Kräfte seiner Untergebenen muß er wohl zu unterscheiden wissen, sich freundlich, sanftmüthig und ernsthaft gegen sie, sowol in, als außer der Schule betragen. Er muß folglich das Herz und den Verstand haben, den rohen Verstand und die ungebildeten Sitten der Jugend zu schärfen und zu bilden.

S. 2.

Wer sich also als Lehrer der Schule einsetzen lassen will, der muß sich diesem Dienste ganz widmen. Er darf
dabey

dabey kein unanständiges Gewerbe treiben, auch kein solches, wodurch seine Schularbeit und die fleißige Abwartung der Schulstunden gehindert, oder der Gemeinde, und der Jugend Aergerniß, oder gar Anlaß zu Ausschweifungen gegeben werde. Er muß streng gegen seine Schulpflichten, und freundlich und leutseelig gegen jedermann seyn.

§. 2.

Ein Schullehrer muß hiernächst außer seinen Schulstunden durch bedachtsames und fleißiges Studiren in den Wissenschaften seines Dienstes, sich von Zeit zu Zeit vollkommener zu machen suchen, und beständig dahin sehen, wie er die unten Cap. 2. Sect. 3. vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtsart auf das vollkommenste erfülle, und den Schülern deutlich, faßlich und lehrreich in seinem Vortrage werde.

Sect. 8.

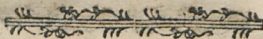
Von der Annehmung der Schullehrer.

§. 1.

Bey Annehmung eines Schullehrers muß mit aller Achtbarkeit dahin gesehen werden, daß geschickte, fähige und wohlgefittete Leute zu Schullehrern unterthänigst vorgeschlagen und erwählet werden. Hierbey nun ist in genügsame Ueberlegung zu nehmen, was vor-

B 3

her



her Sect. 7. von den erforderlichen Eigenschaften eines Schullehrers verordnet worden ist.

S. 2.

Damit nun bey der unterthänigsten Präsentation eines Schullehrers mit aller Zuverlässigkeit verfahren werde; so sind von demjenigen, welcher sich bey entse- der Vacanz zu einem Schullehrer anbietet, oder darzu ersen wird, zuförderst seiner Tüchtigkeit in Unterrich- tung der Jugend, und seines bisherigen Lebenswandels wegen, zulängliche Zeugnisse abzufodern. Ehe solches aber geschehen, soll niemand zum Schullehrer unter- thänigst präsentiret werden. Wenn er nun mit die- sen Erfordernissen unterthänigst präsentiret auch darauf gnädigst befohlen worden ist, daß er nach ab- gelegter Probe der Tüchtigkeit angenommen werden soll, so muß derselbe vor der würllichen Bestimmung und Annehmung zum Dienste, eine Probelection in Gegenwart des Predigers, als Schulvisitators, in der Schule halten, und vornehmlich in solchen aufgegebe- nen Lehren, darinnen er lehren soll. Hiernächst, wenn er bey dieser Probelection, in dem von dem Prediger an das Consistorium abgestatteten Berichte für tüchtig erkannt und er also zum Dienste würllich angenommen worden ist; so wird er von dem Prediger des Orts als Schul-
In-

Inspector, den versammelten Schülern vorgestellt. Der Prediger muß aber, um den ganzen Actum feyerlich zu machen, eine vorher abgefakte Promission, nach dem Schemate sub C. von dem Schullehrer abnehmen, und zwar, daß ihm diese Promission öffentlich vorgelesen wird, er zur Festhaltung derselben, dem Prediger den Handschlag giebt, und die Promission eigenhändig unterschreibet. Endlich wird durch Einweisung in seinen Dienst der ganze Actus beschloffen. Hierauf aber wird von dem Prediger der geschenehen Vorstellung und Einweisung wegen mit der unterschriebenen Promission an das Consistorium berichtet.

Sect. 9.

Von dem Schul-Examine.

S. 1.

Weil der Prediger des Orts als Schulinspector die Woche wenigstens zweymal die Schule besuchen muß, so kann er dabey die Kinder öfters tentiren, und wissen, wie die Kinder einzeln genommen, von Zeit zu Zeit zunehmen, und was die Hindernisse ihres Zunehmens sind. Daher ist es hinreichend, wenn jährlich ein Examen gehalten wird. Und dieses soll seyn bey der Abnahme der Kirchenrechnung, in Gegenwart des Superintendenten, des Beamten, und des Predigers, auch

auch der Dorfgerichte, und derjenigen Glieder der Gemeine, welche zusehen und zuhören wollen. Wie aber der Schullehrer und die Kinder in diesem Examine befunden worden sind, darüber soll der Superintendent und Beamte als Kirchenvisitatoren binnen 14 Tagen, nach gehaltenen Examine Bericht an das Consistorium erstatten.

Sect. 10.

Von den Schulferien.

S. 1.

Weil die häufigen Ferien der Jugend schädlich, einige aber zur Erholung des Lehrers und der Kinder nothwendig sind; so sollen keine andere Ferien gehalten und von dem Lehrer gemacht werden, als die hier ausdrücklich geordnet sind.

S. 2.

In jeder Woche sind des Mittwochs und des Sonntags Nachmittags Ferien. In den 3 hohen Festen, als in dem Weynachts-, Ostern- und Pfingstfeste sind nicht länger als 4 Tage Ferien, nemlich des heiligen Abends, und der 3 Festtage.

S. 3.

Wie es sich von selbst verstehet, daß außer obigen Ferien, alle Sonntage und große Bußtage keine Schule gehalten

gehalten wird; so werden auch die Ferien während des Neujahrsingens gebilliget. Die Lehrer aber müssen über das Neujahrsingen nicht länger als 2 Tage zubringen.

§. 4.

Was die Sommerferien anbelangen: so soll von Johannis bis Michaelis des Nachmittags gar keine Schule, des Vormittags aber in den gesetzten Stunden schlechterdings Schule gehalten werden.

§. 5.

Außer diesen bestimmten Ferien ist ein Schullehrer mehrere zu geben nicht berechtigt.

§. 6.

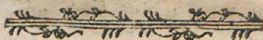
Kann der Lehrer wegen zugestossener Krankheit, oder sonst beschleunigter nothwendigen Abhaltung halber, seine Schulstunden nicht versehen; so muß er solche Verhinderung zeitig dem Prediger als Schulinspector anzeigen oder sagen lassen. Damit dieser, wenn die Hinderung von Dauer ist, die Schulstunden von jemand anders besorgen läßt.

§. 7.

Ohne vorher von dem Prediger, als Schulinspector erhaltene Erlaubniß aber, darf der Lehrer keine einzige Schulstunde versäumen oder Ferien geben, bey 1 Rthl. Strafe.

Ⓒ

Seet.



Sect. II.

Von den Winkelschulen.

§. 1.

Die Winkelschulen werden hiermit verbothen.

§. 2.

Jedoch bleibt es erlaubt, daß Eltern sich Privat-informators in ihren Häusern halten. Nebst dem stehet es auch frey, daß Eltern den Schullehrer zu sich in das Haus kommen lassen, oder die Kinder zu ihm schicken, wenn solches außer den öffentlichen Schulstunden geschieht.

Caput II.

Von der Schulanstalt insbesondere.

Sect. I.

Von den besondern Pflichten des Predigers, als Schulinspectors.

§. 1.

Außer den oben Cap. I. Sect. I. angezeigten Pflichten des Schulinspectors, und außer daß derselbe mit aller Treue und allem Fleisse sich bearbeiten muß, daß die Schulordnung in ihren Theilen befolgt werde, wird ihm noch zur besondern Pflicht aufgegeben:

§. 2.

§. 2.

Alle halbe Jahr Termino Ostern und Michaelis soll der Schullehrer nach den beygefügtten Schemacibus den Catalogum sub B. und eine Specification sub C. an dem Prediger als Schulinspector abgeben. Ueber diesen Catalogum und Specification sowol, als über die Befolgung seiner eigenen Schuldigkeit, soll der Prediger jedesmal 14 Tage nach den Terminen Ostern und Michaelis, nach dem hinten befindlichen Schemate sub D. an das Consistorium, statt des vorher alle Quartal üblich gewesenenen Schulberichts, berichten.

§. 3.

Der Lehrer soll, wie unten Sect 2. §. 4. geordnet worden, einen Namenscatalogum der Kinder halten, nach welchem er des Vormittags und Nachmittags bey dem Anfange der Schule, die Namen der Kinder vorliest, um zu sehen, ob seine Kinder auch alle gegenwärtig sind, dabey er diejenigen, so fehlen, durch einen Strich anstreichet, nach dem hinten angehängten Schemate sub A. Diesen Catalogum soll der Lehrer mit den Abschluß jedes Monats an den Prediger abgeben. Erhält nun der Prediger diesen Catalogum, und ersiehet daraus, oder erfähret er sonst bey der wöchentlichen Visitation der Schule, daß einige Kin-



der nicht fleißig in die Schule kommen; so muß er die Eltern der Kinder zu sich rufen lassen, und sie mit allem Ernst anmahnen, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, um dadurch das Wohl ihrer Kinder zu befördern.

§. 4.

Und dieses hat der Prediger auch zu thun, in Ansehung der Eltern, die ihre Kinder von dem 5ten Jahre des Alters der Kinder an, gar nicht in die Schule schicken, welches er theils durch seine eigene Erkundigung, theils durch die halbjährige von dem Schullehrer an ihm abzugebende Specification erfahren kann,

§. 5.

Da die hinten Cap. 2. Sect. 4. dem Lehrer vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtsart vielleicht ein und dem andern nicht faßlich genug seyn möchte; so muß der Prediger den Lehrer darinn anfänglich unterrichten, darnach die Kinder in Gegenwart des Lehrers selbst informiren, und dadurch dem Lehrer begreiflicher zeigen, wie diese Lehrart angewendet werden muß.

§. 6.

Soll der Prediger den Schulkindern Termino Oskern und Michaelis jederzeit die Gesetze Cap. 2. Sect. 3. in

in der Schule vorlesen. Die Fehler, welche in dem verfloffenen halben Jahre dawider begangen, ihnen vorhalten, und sie zur strengen Beobachtung derselben anmahnen.

Sect. 2.

Von den besondern Gesetzen des Lehrers.

§. 1.

Der Schullehrer muß durch Erkenntniß, einen gebesserten Willen, und christlichen anständigen Lebenswandel zur Verbesserung der Schule alles mögliche beitragen. Er muß sich streng nach der Schulordnung richten, und insbesondere muß er genau die unten Cap. 2. Sect. 4. vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtsart zu befolgen suchen.

§. 2.

Der Lehrer muß durch sein Betragen bey den Kindern sich mehr Liebe als Furcht zu erwerben suchen. Der nöthige Ernst muß in keine furchtbare Strenge ausarten. Er muß keinen unartigen Affect, und überhaupt keine verdorbene Sitten den Kindern merken lassen. Denn wer sich öffentlich fehlerhaft zeigt, der kann wenig oder gar nicht bessern. Durch liebevolle moralische Ermahnungen werden die jungen Gemüther mehr gebessert, als durch Strenge und fehlerhaften



Eifer. Die bey den Kindern erworbene Liebe verschafft dem Lehrer die dauerhafte Achtung, welche zum Unterrichte erforderlich ist.

6. 3.

Bey dem Unterrichte muß der Lehrer sich nach den Fähigkeiten der Kinder richten. Er wird leicht erkennen können, ob auch dieses oder jenes Kind die vorgelegenen oder hergelesenen Sachen versteht. Daher muß er den Kindern die vorgesagten oder von diesen hergelesenen Worte zu erklären suchen.

5. 4.

Vormittags und Nachmittags macht der Lehrer den Anfang mit einem kurzen Gebeth. Hierauf verlieset er Vormittags und Nachmittags bey dem Anfang der Schule den Catalogum der Namen der Kinder, um zu erfahren, ob die Kinder auch alle gegenwärtig sind. Die, welche fehlen, streichet er mit einem Strich an, nach dem hinten angehängten Schemate sub A. Erfähret der Lehrer nach geschעהener Erkundigung, daß das unfleißige Schulkommen an dem Kinde liegt, und nicht an den Eltern desselben, so kann er dergleichen unfleißiges Kind, wenn die vorher geschעהenen Ermahnungen nichts helfen wollen, durch mäßige Stock- oder Ruthenschläge öffentlich in der Schule bestrafen. Liegt aber

aber das unfleißige Schulkommen des Kindes an den Eltern, so kann er dieses nur dem Prediger als Schulinspector melden, welcher nach seiner Obliegenheit die Eltern zu ihrer Schuldigkeit ermahnen muß. Den vorher erwähnten Catalogum überliefert er bey dem Abflusse jedes Monats dem Prediger, damit dieser daraus ersehen kann, ob die Kinder den Monat durch fleißig in die Schule gekommen sind oder nicht.

§. 5.

Außer dem nöthigen Unterricht im Christenthume müssen die Lehrer auch dahin sehen, daß die Kinder höflich und bescheiden gezogen werden. Die Kinder müssen zeitig Gehorsam und Folgsamkeit lernen, wozu die Schullehrer das meiste beytragen können.

§. 6.

In Ansehung der Disciplin ist schon gesagt worden, daß moralische Ermahnungen mehr bessern, als Stockschläge. Bey einem begangenen Fehler muß der Lehrer dem Kinde eine Erkenntniß von dem begangenen Fehler beybringen, nemlich, wider welche Pflichten der Fehler begangen ist, dabey er das Kind von dessen Strafbarkeit überführen, und dadurch zu bessern suchen muß. Will aber Ermahnung nicht helfen, und muß nach Umständen harte Strafe, besonders bey verführter

spürter Bosheit gebraucht werden; so können die größern Kinder mit Stockschlägen, die Kleinern aber mit der Ruthe bestraft werden. Jedoch muß bey diesen Strafen alle Mäßigung gebraucht werden. Ohrfeigen jedoch dürfen nicht gebraucht werden.

§. 7.

Der Lehrer muß mit den oben Cap. 1. Sect. 3. §. 1. und unten Cap. 2. Sect. 4. gesetzten Stunden pünctlich die Schule angehen und ausgehen lassen, und durch Ermahnungen, und nach Umständen, durch Strafen dahin sehen, daß die Kinder zur gesetzten Zeit in die Schule kommen. Später darf der Lehrer die Schule nicht angehen, auch nicht früher als gesetzt ist, ausgehen lassen.

§. 8.

Des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr können die Kinder eine halbe viertel Stunde hinaus gelassen werden; die Kleinern auch noch öfters. Sonsten darf unter den übrigen Schulstunden kein Kind aus der Schule gehen, es müste denn Unbäßlichkeit wegen zugelassen werden müssen.

§. 9.

Alle halbe Jahr, Termino Ostern und Michaelis, fertiget der Lehrer den sogenannten Hauptcatalogum,
nach

nach dem hinten sub B. angehängten Schemate, und sendet solchen nach Abfluß des halben Jahres jederzeit den 6ten Tag hernach an dem Prediger als Schulinspector.

§. 10.

Hat der Schullehrer in dem verflorbenen halben Jahre Unordnungen in der Schule angemerkt, denen er vor sich nicht abhelfen kann, oder weiß er Verbesserungen seiner Schule anzugeben, so kann er solches dem Prediger bey Einsendung des gedachten Hauptcatalogi mit melden. Wie er denn

§. 11.

Hiermit angewiesen wird, in Sachen, so das Schulwesen betreffen, sich an den Prediger, als Schulinspector zu wenden, von diesem Unterricht und Weisung anzunehmen, und sich folgsam und gebühlich gegen diesen zu betragen.

Sect. 3.

Von den besondern Gesetzen der Schulkinder.

§. 1.

Die Schulkinder sollen sich überhaupt gegen jedermann höflich und bescheiden betragen, insbesondere
D aber

aber ihren Eltern, Vorgesetzten und Lehrern den schuldigen Gehorsam und Respect erweisen, sich der Sittsamkeit allenthalben beleißigen, und auch gegen einander sich gefällig aufführen.

§. 2.

Die Schulkinder müssen im Sommer des Morgens punct 7 Uhr und des Nachmittags um 1 Uhr, im Winter aber des Morgens punct 8 Uhr und des Nachmittags um 1 Uhr in die Schule kommen, wie oben Cap. 1. Sect. 3. geordnet worden. Es sey denn, daß Ferien wären, wie oben Cap. 1. Sect. 10. gesetzt worden ist. Wird der Namenscatalogus bey dem Anfang der gesetzten Stunde, wie vorher Cap. 2. Sect. 2. §. 4. disponiret worden, verlesen, und dieses und jenes Kind ist nicht gegenwärtig, und muß also angestrichen werden, nach dem verlesenen Catalogo. Kommt solches aber nach, jedoch zu spät; so wird solches Kind von dem Lehrer ermahnet, künftig zur gesetzten Zeit in die Schule zu kommen. Will diese Ermahnung aber nicht helfen, und das Kind kommt öfters zu spät, so wird es öffentlich in der Schule bestraft, wie vorher Cap. 2. Sect. 2. §. 6. geordnet worden ist.

§. 3.

Die Kinder müssen unausgesezt fleißig in die Schule kommen. Müßten sie Krankheit oder anderer nöthigen Hinderung wegen diese oder die andere Stunde aus der Schule bleiben, so müssen die Kinder oder die Eltern der Kinder, vorher, ehe die Schule angehet, des Außenbleibens wegen sich bey dem Lehrer entschuldigen, und bey ihm Urlaub bitten. Geschiehet dieses nicht, und vorher geschehene Ermahnungen wollen nichts helfen, so wird dieses Kind öffentlich in der Schule bestrafet.

§. 4.

Die Kinder müssen sittsam und stille in die Schule gehen, und so auch wieder heraus und nach Hause. Alles Lärmen und Toben bey dem Schulgehen und wieder heraus, darf nicht gelitten, sondern die unartigen Kinder müssen dieserhalb mit dem Stocke oder Ruthe in der Schule bestrafet werden.

§. 5.

Während den Schulstunden und unter dem Unterrichte müssen die Kinder stille und aufmerksam seyn, und darf der Lehrer kein Plaudern und Geräusch leiden.

D 2

§. 6.

§. 6.

In der Schule soll jedes Kind seinen besondern Ort haben, damit alle Zänkereyen wegen des Platzes vermieden werden.

§. 7.

Wenn die Kinder von dem Lehrer während den Schulstunden des Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 3 Uhr Urlaub erhalten hinaus zu gehen, so dürfen sie nicht länger als eine halbe viertel Stunde außen bleiben.

§. 8.

Wenn die Kinder des Morgens in die Schule kommen, so müssen sie vorher sich das Gesicht und die Hände zu Hause gewaschen, auch die Haare ausgekämmet haben, bey Strafe des Stocks oder der Ruthe.

§. 9.

Hat ein Schulkind Beschwerden über ein ander Kind, wegen zugefügter Beleidigung, so darf es sich mit diesem nicht zanken oder schlagen, sondern muß die Beleidigungen dem Lehrer zur Bestrafung anzeigen.

Seft.

Sect. 4.

Von der Lehr- und Unterrichtsart.

§. 1.

Bei der Unterrichtsart muß der Lehrer es sich zum Hauptgesetz machen, daß er den Verstand der Kinder schärfen und das Gedächtniß bessern will. Um diesen Endzweck zu erreichen, muß der Lehrer den Kindern die Bedeutung der erlernten Worte zu erklären und deutlich zu machen suchen.

§. 2.

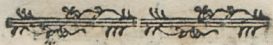
Oben Cap. 1. Sect. 3. §. 1. ist geordnet worden, wenn eher die Schule des Sommers und des Winters angehen soll.

§. 3.

Die Lehr- und Unterrichtsart ist diese:

a) Hor. 7 - 8.

- 1.) Den Anfang macht der Lehrer mit einem kurzen Gebet, darinnen er Gott um den Segen seiner Arbeit anruhet.
- 2.) Dann verliest der Lehrer den Catalogum der Namen



Namen der Kinder, und streichet die Ausgebliebenen durch einen Strich an.

- 3.) Hierauf läset er ein oder dem andern Kinde ein Morgengebet herbeten. Die Morgengebeter aber können so gelehret werden: Der Lehrer betet diese Gebeter vor, und die Kinder so lange alle zusammen nach, bis sie selbige gelernt haben.
- 4.) Hernach wird die Unterweisung im Christentume angefangen, nach dem bernburgischen Auszuge des Catechismi. Der Lehrer saget den Kindern den Spruch, oder nur einen Theil davon laut vor, und läset selbigen von allen Kindern laut nachsagen. Der Lehrer stellt so lange verschiedene Fragen an, bis die Kinder den Satz können. Allein dieser Unterricht währet längstens eine halbe Stunde.
- 5.) Dann wird den Fragekindern, den Satz zu lernen angekündigt, welcher den Tag vorher etliche mal vorgelesen oder durchbuchstabiret ist. Den Lesekindern wird befohlen, ihren vorgegebenen Abschnitt durchzulesen. Denen Buchstabirkindern wird

wird gleichfalls ihre Arbeit angewiesen. Wenn also jedes Kind seine angewiesene Arbeit hat

6.) so werden die ABC und Abeabkinder hervorgerufen. Die erste Arbeit ist, daß von den Abekindern, die auf die große Tafel gemahlten Buchstaben, wie sie von dem Lehrer einzeln mit dem Stocke gezeigt werden, von allen zugleich genennet werden. Die Unterscheidungsmerkmale der Buchstaben werden von dem Lehrer angegeben, und von allen Kindern nachgesagt. Diese Arbeit wird wiederholt, dergestalt daß jedes Kind allein, theils den Buchstaben nennen, theils dessen Merkmale angeben, theils den Buchstaben in seinen Abebuche finden und nennen, oder an der großen Tafel mit dem Stocke zeigen kann. Nummehro müssen die Abeabkinder, welche bey der Arbeit mit den Abekindern haben Achtung geben müssen, die von diesen hergesagte Buchstaben, mit andern schon erkannten, theils lauten, theils stummen Buchstaben, zusammen setzen. Und dieses geschiehet mit diesen Abeabkindern so lange, bis sie die an der Tafel von dem Lehrer gezeigten Buchstaben zusammen setzen können. Und auch

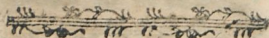


auch dieses Zusammensetzen der einzelnen Buchstaben geschieht von allen Abbeakindern zugleich. Jedoch kann auch der Lehrer ein und das andre Kind zur Ermunterung allein fragen. Bey dieser Arbeit aber geben die Abekinder nur Achtung, und werden nur Vorzugsweise zuweilen mit gefragt.

- 7.) Dann werden die Buchstabirkinder geübt, auf die Art: der Lehrer nennet ein Wort, oder anfänglich nur eine Sylbe des Worts nach der andern. Das aufgerufene Kind tritt an die große Tafel, und zeigt mit dem Stock an derselben die Buchstaben, so zu der aufgegebenen Sylbe gehören, und setzet die Buchstaben laut zusammen, und so das aufgegebene Wort durch. Die übrigen Buchstabirkinder aber sprechen alle Buchstaben und Sylben des Worts, und so auch das ganze Wort laut nach. Ist dieses mit 4 bis 5 Wörtern geschehen, müssen diese Kinder solche Worte in dem Schulbuche noch einmal buchstabiren. Und hierbey müssen den Kindern die Buchstabilregeln gezeigt werden, damit sie lernen, warum sie so viel Buchstaben zu einer Sylbe nehmen, und nicht

nicht mehr, und also die Wörter in ihre gehörige Sylben zu theilen lernen. Es ist nichts daran gelegen, wenn nicht alle Kinder einzeln aussagen. Einzig, daß sie alle nach der vorgeschriebenen Art, das Vorgetragene lernen. Damit aber der Lehrer die Kinder in der Attention erhalte, so kann er bald dieses bald jenes Kind außer der Ordnung aufrufen und fortbuchstabiren lassen.

8.) Endlich werden die Lesekinder aufgerufen. Diese lesen das Aufgegebene, und zwar nicht nach der Reihe, sondern wie sie aufgerufen werden. Wird ein Wort nicht recht gelesen, so muß es buchstabiret werden, damit das Kind sich helfen lernet. Das Vorsagen von andern Kindern soll der Lehrer nicht erlauben. Bey dieser Arbeit muß auf die deutliche, ordentliche und langsame Aussprache gesehen, und das Singende vermieden werden. Jeder Buchstabe muß deutlich ausgesprochen, und die angezeigte Pause gehalten werden. Zuletzt werden von diesen Kindern die ihnen aufgegebenen Fragen hergesagt.



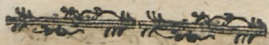
Hor. 8 - 9.

- 1.) Den Lesekindern und zum Theil einigen Buchstabirkindern wird das Schreiben gelehret. Denjenigen Kindern, welche auf Papier schreiben, werden ihre Vorschriften gegeben. Das Kind muß die Vorschrift verlesen. Es schreibt diese Vorschrift auf die linke Seite, und wenn sie corrigirt ist, von der linken auf die rechte Seite ab. Bey der Correctur muß der Lehrer dem Kinde zeigen, worinnen es gefehlet hat.
- 2.) Wird den Kindern, welche noch nicht auf Papier schreiben können, eine Rechentafel gegeben, auf welche sie 1 oder 2 Buchstaben, welche von dem Lehrer an der großen Tafel angeschrieben sind, so lange mahlen, bis sie recht gut sind. Ein Kind wird nicht eher zum Papierschreiben gebracht, bis es die Buchstaben schon einigemal auf der Rechentafel und an der großen Tafel geschrieben, und sie einiger maßen gut gemacht hat.
- 3.) Werden die ABC und Abcalkinder unterdessen, da die Les- und Buchstabirkinder schreiben, im Geschriebenen vorgenommen, da sie die
ge

geschriebenen Buchstaben so lange lernen, bis sie dieselben zusammen setzen. Bey dieser Arbeit müssen die Lehrer zu Werke gehen, wie bey den Buchstaben, hor. 7 - 8.

Hor. 9-10. wie hor. 7-8.

Hor. 1-2. wird wie hor. 7-8. gelehret, und also die Kinder im Lesen, Buchstabiren, ABC und Abcabc geübet. Die Fragen und die Morgengebeter werden aber nicht hergesagt. In dieser Stunde können auch die großen Schulkinder, welche lesen, und schon ziemlich gut schreiben können, rechnen lernen. Hierbey kann der Lehrer des Crusii Rechenbuch zu Grunde legen. In Ansehung des Rechnens hat der Lehrer sich Mühe zu geben, daß er die Rechenkinder bis zur Regel detri bringe, und dergestalt perfectionire, daß sie diese Regel detri verstehen. Sollte es ein und den andern Lehrer geben, der so weit im Rechnen selbst nicht Kenntniß genug hätte; so hat solcher Lehrer das Rechnen vor sich selbst noch so weit aus des Crusii Rechenbuche zu lernen, allenfalls von jemand anderm dieserhalb Unterrichtung zu nehmen.



Hor. 2-3. geschieht die Unterweisung wie
hor. 8-9.

Hor. 3-4. wie hor. 7-8.

Was des Sommers von 7-8. und den folgenden
Stunden gilt, das gilt des Winters von 8-9.
und den folgenden Stunden. Und diese bestimmte
Tagesarbeit wird die ganze Woche hindurch
getrieben, außer

Sonnabends Hor. 7-8.

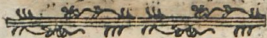
- a) Wird mit den ABCkindern eine Wiederholung
angestellt, was für Buchstaben sie erlernen, und
was für Kennzeichen diese Buchstaben haben.
- b) Mit den Abeabkindern wird wiederholt, was für
Buchstaben sie zusammen gesetzt.
- c) Mit den Buchstabirkindern wird wiederholt,
was für schwere Worte sie buchstabiret haben.
Dabey können einige Merkmale, und aus vielen
Mitlautern bestehende Wörter angegeben werden.
Noch können mit diesen Kindern die Regeln des
Buchstabirens wiederholt werden.

a) Wie

d) Mit den Lesekindern wird wiederholt, was sie für Fragen erlernt und behalten haben. Auch lässet der Lehrer die Lesekinder lesen, und zeigt ihnen dabey die Interpunctionen, was ein Punctum, Comma &c. sey, und wie die Kinder nach dem Unterschiede dieser Interpunctionen, in dem Lesen viel oder wenig mit der Stimme ruhen, auch nach dem Verstande der Worte, die Stimme erhöhen oder fallen lassen müssen.

Hor. 8-9. Ist der Lehrer mit den

- a) in der vorhergehenden Stunde von 7-8. aufgegebenen Lehren nicht fertig geworden, so kann er in dieser Stunde damit continuiren.
- b) Sonsten kann der Lehrer die Rechenkindern repetiren lassen, was sie in den vorigen Tagen der Woche im Rechnen gelernet haben.
- c) Werden die Zahlen an der großen Tafel vorgeschrieben, und das Einmal Eins alle Kinder an der Tafel gelehret. Auch müssen die grössern Kinder aus dem Kopfe zählen.



Hor. 9 - 10. In dieser ganzen Stunde werden den Kindern Regeln zu guten Sitten, nach dem Waisenhäusischen Sittenbüchlein gelehret.

Erforderliche Schulsachen sind:

- 1.) Eine große schwarze hölzerne Tafel mit Statio, darauf rothe Linien gezogen, und das ABC groß und klein gemahlet ist, jedoch gut und nach dem Grundstrich.
- 2.) Vorschriften zum Nachschreiben.
- 3.) Etwa 4 bis 6 kleine Schiefertafeln.
- 4.) Crusii Rechenbuch.
- 5.) des Hallischen Waisenhauses Sittenbüchlein.

Und diese Sachen werden aus der Kirchen-Casse angeschafft und erhalten. Der Lehrer bewahrt sie aber als Inventarienstücke der Schule.

6.) Re

- 6.) Rechensteine und Griffel.
 7.) Das Bernburgische ABCbuch.
 8.) Der Bernburgische Auszug des Catechismi.
 9.) Ein Lesebuch.

Und diese Sachen werden von den Kindern
 angeschafft und erhalten.

Bernburg, den 10^{ten} April
 1779.

Fürstl. Anhaltl. zum Consistorio Berordnete
 Director und Rätke

Spiegel.

Vauk.

Behmer.

Reupsch.

Pro.



©.

Promission ad Cap. I. Sect. 8. §. 2.

Ich Endes Unterschriebener **N. N.** ver-
 spreche wolbedächtigt, daß ich die unterm 10ten
 April 1779. verfaßte und mir bekant gemachte Schul-
 ordnung, auf welche ich ausdrücklich gewiesen worden,
 befolgen, und die darinn befindliche Schuldigkeiten
 unter göttlichem Beystande treulich und möglichst erfül-
 len, den Unterricht der Kinder, und was mir sonst
 vorgeschrieben ist, fleißig besorgen, keine Schulstunde
 ohne dringende Ursache und ohne erhaltene Erlaub-
 niß versäumen, und so wie in Lehren und Unterweisen
 unverrückt, also auch im Leben christlich und ehrbar
 mich aufführen will.

Welches ich eigenhändig wolbedächtigt unter-
 schrieben. Datum

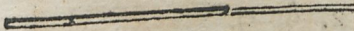
N. N.

Namens



Namenscatalogus d
welcher nach dem
Prediger von

He
D



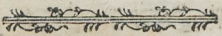
Born

9

Lehren Ordn

finder lese und Schreibe und Die befinder chenfinder





A.
 Namenscatalogus der Schüler, ad Cap. 2. Sect. 2. §. 4.
 welcher nach dem Abfluß jedes Monats an den
 Prediger von dem Schullehrer abgegeben
 wird.

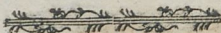
Vormittags Monats May 1779.

Namen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
N. N.																															
N. N.																															
&c. &c.																															

Nachmittags Monats May 1779.

Namen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
N. N.																															
N. N.																															
&c. &c.																															





B.

Hauptcatalogus, welchen der Lehrer alle halbe Jahre Ostern und Michaelis 6 Tage nach dem Abfluß des halben Jahres, an den Prediger des Orts als Schulinspector abgeben muß.

ad Cap. 2. Sect. 2. §. 9.

Lehren	Ordnung	Namen der Kinder	Alter	Verstand	Auffüh- rung	Gleiß	Besuch der Schule	Viertelsjähr- ges Schulgeld		ohnentgeltlich, wegen Armuth und was das durch der Lehr- ter einbußet	
								tbl.	gr. pf.	tbl.	gr. pf.
Schreibe- und Die- schen Kinder	1.	N.N.	14	aufge- muntert	beschei- den	gut	bestän- dig	6			6
	2.	N.N.	12	fähig	schlecht	mäßig	unter- brochen				
	3.	N.N.	13	schlecht	trozig	faul	mittel- mäßig				
lese- und Schreib- befinder	4.	N.N.	12	gut	folgsam	zimlich	bestän- dig				
	5.										
lese- und Schreib- befinder	6.										
	7.										
Buchstabe und Schreib- befinder	8.										
	9.										
Buchstabe Kinder	10.										
	11.										
der	12.										
	13.										
der	14.										
	15.										



B.

ptecatalogus, welchen der Lehrer alle halbe Jahre
rn und Michaelis 6 Tage nach dem Abfluß des hal-
ben Jahres, an den Prediger des Orts als
Schulinspector abgeben muß.

ad Cap. 2. Sect. 2. §. 9.

Namen der Kinder	Alter	Verstand	Auffüh- rung	Fleiß	Besuch der Schule	Wierteljährig ges Schulgeld	ohnengetzlich, wegen Armuth und was dar- durch der Lehr- ter einbußet	
							thl. gr. pf.	th. gr. pf.
N.N.	14	aufges muntert	beschei- den	gut	bestän- dig	6		6
N.N.	12	fähig	schlecht	mittel- mäßig	unter- brochen			
N.N.	13	schlecht	trozig	faul	mittel- mäßig			
N.N.	12	gut	folgsam	zimlich	bestän- dig			



C.

Specification ad Cap. 1. Sect. 4. §. 2.

der Kinder, so von dem 5ten Jahre ihres Alters
an noch gar nicht in die Schule gekommen.
Und diese Specification wird von dem Leh-
rer alle halbe Jahr mit dem Hauptcatalogus
dem Prediger übergeben:

- 1.) N. N. des Einwohners N. N. Sohn
ist 6 Jahr alt und noch nicht in die Schule ge-
kommen.
- 2.) N. N. " " "

Der Prediger, als Schulinspector des Orts, soll alle halbe Jahr, Ostern und Michaelis und zwar 14 Tage nach dem Termine, an das Consistorium berichten, und zwar über nachfolgende Punkte, nach diesem Schemate:

Fragen

| Beantwortung.

1.
Soll der Prediger in der Woche 2mal Kinderlehre halten, Montags und Frentags, und zwar des Sommers von 10 bis 11 Uhr, und des Winters von 11 bis 12 Uhr, damit die Kinder keine Schulstunden versäumen?

2.
Wie ofte er in der Woche die Schule besucht?

3. Ob



Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

^{3.}
Ob er bey der Inspection
der Schulen nach der in
der Schulordnung vor-
geschriebenen Lehrart zu-
weilen selbst Unterricht
gibt, Theils um den Leh-
rer die Application dieser
Lehrart begreiflich zu
machen, Theils zu erfah-
ren, ob die Kinder zuneh-
men oder nicht?

^{4.}
Ob Eltern Kinder unter
15 Jahre alt aus der
Schule genommen, und
ohne Attestat des Predi-
gers, wie in der Schul-
ordnung Cap. 1. Sect. 4.
§. 3. geordnet?

§ 2

Ob



Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

5.
 Ob Kinder, die in dem
 15^{ten} Jahre ihres Alters
 aus der Schule mit und
 ohne Attestat des Predi-
 gers genommen worden,
 haben gut lesen können?

6.
 Ob es Eltern giebt, die
 sich der Schulordnung
 nicht unterwerfen wol-
 len, und worinnen sol-
 ches bestehe?

7.
 Ob der Prediger dieser-
 halb solchen Eltern dien-
 liche Vorstellung ge-
 than, und sie zu Beob-
 achtung ihrer Pflicht an-
 gemahnet habe?

8. Ob

Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

8.

Ob der Lehrer Geschicklichkeit und Tüchtigkeit besitze, die in der Schulordnung vorgeschriebene Lehren und Lehrart zu befolgen?

9.

Ob der Lehrer die Lehrart auch wirklich befolgt, oder worinne er noch fehlet?

10.

Ob der Lehrer in seiner Amtsverwaltung fleißig ist?

11.

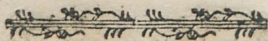
Ober die Schule zu den in der Schulordnung gesetzten Stunden punctuel läffet an und ausgehen?

12.

Ob auch des Sommers des Vormittags Schule gehalten wird, wie in der Ordnung gesetzt worden?

13.

Ob auch der Lehrer mehr und länger Ferien giebt, als



Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

in der Schulordnung gesetzt worden?

14.

Wie des Schullehrers Lebenswandel beschaffen ist?

15.

Ob die Gemeinde mit ihm zufrieden ist?

16.

Ob der Prediger in Ansehung des von dem Lehrer monatlich erhaltenen Namenscatalogi, die Eltern so ihre Kinder unfleissig in die Schule schicken, ermahnet, und allen'alls gedrohet, bey fernerer Veräumnis der Schule es dem Consistorio anzuzeigen?

17.

Ob der Prediger in Ansehung des von dem Lehrer erhaltenen halbjährigen Hauptcatalogi etwas zu erinnern habe?

18. In

Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

18.

In Ansehung der von dem Lehrer halbjährig gefertigten Specification der Kinder, so über 5 Jahr alt und noch nicht in die Schule gekommen sind, hat der Prediger die Ursachen anzuführen, warum die Eltern dergleichen Kinder aus der Schule behalten?

19.

Ob die Kinder seit dem letzten halben Jahre in der Erkenntniß zugenommen haben?

20.

Ob der Prediger auf seine Pflicht versichern kann, daß die Schulordnung befolgt werde?

21.

Oder ob Hinderungen sind, und worinnen die bestehen?

22. Wie



Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

22.

Wie diesen Hinderungen
abgeholfen, und das Schul-
wesen verbessert werden
kann?

23.

Ob der Prediger selbst zu
Unterrichtung der Kinder
alles mögliche beytrage?

24.

Ob der Prediger des Sonn-
tags öffentliche Kinderlehre
halte, und von welcher Zeit
an, und bis zu welcher Zeit?

25.

Ob der Prediger den Kin-
dern die Schulgesetze Cap. 2.
Sect. 3. vorgelesen, und
wenn eher?



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
56.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







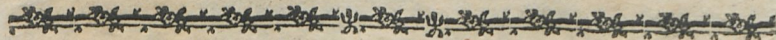
Schulordnung,

2/2
22

für die

Landschulen

des Fürstenthums Anhalt-Bernburg.



BERNBURG,

gedruckt bey Johann Ludwig Starcken, 1779.

